

habenden Handlungen, dahin erneuert: 1. daß dergleichen künftige, gutherrlich nicht bewilligte Aussteuerungs-Bersprechen durchaus nichtig sein, und weder eine Verpflichtung noch einen Rechtsanspruch begründen, noch auch irgend einen Prozeß veranlassen, vielmehr aber der Entgegenhandelnden Verlust resp. ihres an dem Erbe gehaltenen Gewinns, oder ihres Aussteuerungs- und Brautschatz-Anspruchs ipso facto erzeugen sollen; 2. daß dagegen die Fälle, wo Guts herr und Eigenhöriger sich über das Aussteuerungs-Quantum in der Güte nicht einigen können, letzteres durch den münsterschen Hofrath, „juxta statum praedii et peculii, jedoch nicht nach dem Werth des Erbes, sondern nur nach dessen ohngefährlicher jährlicher Nutzbarkeit, wobei jedoch auch auf die etwan rückständige sowohl als laufende Schenkungen und Pfände, und sonst andre dem Erbe aufliegende Beshwerden, wie auch auf die zu Kultivation des Erbes und Unterhaltung des Hauswesens nöthige Kösten und Mitteln, nicht weniger auf des zeitlichen Coloni Schulden und sonst andere Umstände, als besonders wie viel andere und mehr Kindere, auch Brüder oder Schwestern annoch ausgesteuert werden müssen, billig zu reflektiren, — de plano et citra Appellationem“ festgesetzt werden soll, wobei jedoch für das etwan determinirende oder arbitrende Quantum keineswegs das Erbe haften oder anzugreifen, sondern nur des Wehrfesteren peculium, jure tamen Domini aut tertii cujuscunque salvo, solle exquirt werden mögen“; und 3. daß die schon vorhandenen Entscheidungen älterer Rechtsstreitigkeiten über dergleichen, nicht consentirte Aussteuerungs-Bersprechen in Kraft erhalten bleiben sollen; daß aber 4. rüchichtlich aller desfalls noch schwebenden Prozeßen, ein gütlicher Vergleich, unter Beiladung des Guts herrn, amtlich versücht, in Ermanglung dieser Ausgleichung aber das gefordert werdende Brautschatz- oder Aussteuerungs-Quantum, wie vorbezeichnet, festgesetzt werden soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll an den gewöhnlichen Orten affigirt, sodann auch jezt, und künftigt alljährlich am 1. Mai, von den Kanzeln verkündigt werden.

Bemerk. Aus einem zu Bonn an die münster'sche Regierung am 7. Januar 1781 (E. 5. d.) gerichteten und einem speziellen Fall betreffenden, landesherrlichen Rescripte ist hier die Bestimmung anzumerken: daß, da die

oben sub 1. aufgeführte Festsetzung nicht zur Observanz gekommen ist, dieses Herkommen in allen analogen Fällen, welche sich vor Erlassung der münster'schen Eigenthums-Ordnung begeben haben, berücksichtigt und darnach geurtheilt werden soll; daß aber Letztere in allen denjenigen Fällen, welche sich nach ihrer Publikation ereignet haben, — ohne Rücksicht auf anderweitige Observanz — genaue Anwendung finden müsse.

322. Münster den 23. Mai 1729. (G. b. Apotheker-geschrir.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Den sämtlichen Apothekern im Hochstifte Münster wird es, unter Androhung von 25 Goldg. Strafe, verboten, alle ihre einfachen und zusammengesetzten Wässer und Spiritus anders als mittelst Helmen und Röhren von reinem Zinn, ohne Weimischung; und alle ihre sauren und flüchtig-salzigen Spiritus anders als mittelst gläserner Kolben und Röhren zu destilliren, sodann auch alle saure und salzige Arznei-Rörper in andern als gläsernen oder steinernen Mörsern zu bereiten.

323. Mhaus den 5. August 1729. (A. 6. b. Feld=rc. Diebe zu Münster.)

Element August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Die häufigen Gartendiebstähle und Zerstörungen der Garten-Thüren, Hecken und Frechten um die Stadt Münster und in St. Mauritz, werden wiederholt, unter Festsetzung schärferer schimpflicher Strafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur Lebensstrafe gesteigert werden sollen, verboten; und müssen die durch Mitgenuß der gestohlenen Früchte oder durch Hehlerei sich betheiligenden Einwohner der Stadt, den Frevlern gleichbehandelt werden.

Bemerk. Wörtlich erneuert am 10. Juli 1749 (A. 7. b.). Nach dem Vorbardement der Stadt Münster (conf. Nr. 406 b. E.), und nach Beendigung des siebenjährigen Krieges sind, unterm 26. April 1763 (A. 8. b.), ge-

schärfste landesherrliche Strafbestimmungen (vier- bis zwölffährige Zuchthausstrafe) gegen Garten-Diebstähle u. a. Frevel um die Stadt Münster, verkündigt, auch diese Verordnung am 30. Juli 1795 (A. 11. h.) dahin modificirt erneuert worden, daß jeder Gartendieb mit unabwendbarer Besserungshaus-Strafe auf angemessene Zeit belegt, und dem Denuncianten eine Belohnung gewährt werden soll.

324. Bonn den 29. December 1729. (A. 6. h. Dienste für Beamte.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Der im Hochstift Münster die Unterthanen belästigende Amts-Mißbrauch, daß diese von den Lokal- und andern Bedienten auf dem Lande zu allerlei unverpflichteten Natural-Prästationen und Diensten, zu der Letztern eigenem Nutzen, genöthigt, sogar durch Gerichtsboten oder sonst amtlich aufgefördert werden; wird bei ernstlicher, bis zur Kassation der daran sich ferner theilhabenden Bedienten zu steigender Strafe verboten, und sollen die Amtsleute Richter und Gograsen gegen desfallsige weitere Contravenienten fiskalisch verfahren.

Bemerk. Durch Verordnung der Landesregierung zu Münster vom 21. Juli 1735 (B. 3. d.) ist das obige Edikt dahin deklarirt worden, daß unter die darin verbotenen willkürlichen Collekten der Beamten, diejenigen Emolumente derselben nicht begriffen seyen, welche sie neben ihren Gehältern seit 10 und mehrern Jahren genießen, und welche ihnen, bis zu rechtlicher Erweisung, das die Leistung ein precarium oder gratuum gewesen sey, verbleiben sollen.

Der Inhalt der oben zuerst angezeigten Verordnung ist, mit Begunahme auf dieselbe, von der zuletzt bezeichneten Behörde am 23. Juni 1800 (A. 11. h.) wiederholt publizirt, und deren strengste Handhabung befohlen, sodann auch am 10. November ej. a. (A. 11. h.), gleichmäßig wie unterm 21. Juli 1735, deklarirt worden.

325. Bonn den 21. Januar 1730. (A. 6. h. Kanal-Fischerei.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Bei dem landesherrlichen ausschließlichen Gerechtfam der Fischerei auf dem münster'schen schiffbaren Kanal, — so weit er schon ausgegraben ist und noch wird, — wird das eigenmächtige Fischen in demselben allen Unterthanen ohne Ausnahme, unter Androhung willkürlicher empfindlicher Strafe, verboten.

326. Bonn den 29. März 1731. (A. 6. h. Münz-Cours.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Berrufung der Bazzen, Reduktion der Kopfstücke und Petermännchen.

327. Brül den 18. Juni 1731. (A. 6. h. Jagdfrevel.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Bei den vielfach beangenen wardenen Jagdfreveln werden die zu deren Verhütung erlassenen Bestimmungen dahin erneuet und erläutert: 1. daß die zur Lieferung von Krähen-Köpfen Verpflichteten, statt derselben, deren aus den Nestern genommene Eier und junge Brut liefern sollen, und daß bei Vermeidung von 25 und resp. 10 Rt. Strafe kein zur Jagd nicht Berechtigter sich mit Schießgewehr weder in, noch resp. außer den landesherrlichen Jagdbezirken betreten lassen darf; 2. daß die binnen der, oder in halbsündiger Entfernung vori den Wildbahnen wohnenden zur Jagd nicht berechtigten Unterthanen ihre nicht gelähmten Hunde, während des Zeitraums vom 1. März bis 1. October unausgesetzt festlegen, die übrige Zeit des Jahres aber nur mit einem Knüttel behängen, umherlaufen lassen sollen, bei Strafe von 10 Rt. und von 1 Rt. Denunciationsgebühr und Tödtung der Hunde; und daß 3. das unnöthige, das Wild schreckende Schießen